

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert Gesetz vom 20.06.2002 (GVBl. I S. 342, 353), der §§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.10.2001 (GVBl. I S. 434) sowie in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 14.12.2004 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren

A) Allgemeine Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------------------------|
| <p>(1) Genehmigungen</p> <p style="margin-left: 20px;">Genehmigungen, Erlaubniserteilungen, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommenen Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</p> | <p>€ 3,00 bis € 250,00</p> |
| <p>(2) Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen</p> | |
| <p>a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Registern, Statistiken, Rechnungen u.ä. für jede angefangene Seite</p> | <p>€ 2,00</p> |
| <p>bei schwierigen Abschriften und Auszügen, z.B. bei fremdsprachigem oder wissenschaftlichem Inhalt, tabellarischen Aufstellungen und schwer lesbaren Texten wird die doppelte Gebühr erhoben, die erhöht werden kann bis auf</p> | <p>€ 30,00</p> |
| <p>b) für Ausfertigungen und Nebenausfertigungen, soweit nicht eine besondere Gebühr zu entrichten oder Gebührenfreiheit angeordnet ist, wird neben der Gebühr für die Abschrift oder den Auszug eine Beglaubigungsgebühr erhoben.</p> | |
| <p>c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden oder gebührenpflichtigen Amtshandlungen (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.) soweit nichts Anderes bestimmt ist, 1/4 der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens jedoch</p> | <p>€ 2,00</p> |
| <p>d) Durchschrift je angefangene Seite</p> | <p>€ 0,50</p> |
| <p>e) bei Vervielfältigungsarbeiten mit Maschinen wird die Gebühr nach Umfang und Schwierigkeit der Leistung sowie nach Sachaufwand gerechnet.</p> | |

f) Fotokopien:	
DIN A 5, je	€ 0,50
DIN A 4, je Seite	€ 0,50
DIN A 3, je Seite	€ 1,00

g) Die Gebühren für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften, Auszüge, Ausfertigungen, Durchschriften, Duplikate, Fotokopien und Pausen werden in den Fällen der Gebührenfreiheit der Amtshandlung als Auslagen erhoben.

(3) Beglaubigungen, Bescheinigungen

a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	€ 3,00
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. je Seite	€ 0,50
Mindestgebühr je Dokument:	€ 2,00
c) Bescheinigungen über Anliegerleistungen	€ 5,00
d) Bescheinigungen einfacher Art	€ 1,00 bis € 5,00
e) Bescheinigungen bei besonderer Arbeit, je nach Verwaltungsaufwand	€ 10,00 bis 30,00
f) Holzlesescheine (Gültigkeit 4 Wochen)	€ 5,00
g) Gebühren für die Aufstellung von Containern und Bauwagen auf städtischem Gelände pro Tag	€ 1,00

B) Besondere Verwaltungsgebühren

(1) Bauwesen

a) Kopien Bebauungspläne pro Stück	€ 8,00
b) andere Kopien.(z.B. Unterlagen aus Bauakten)	(wie allgemeine Verwaltung)
c) Verkauf von Bauanträgen pro Stück	€ 3,00
d) Genehmigung der Entwässerungsanlage zum Baugesuch	
- für ein Einfamilienhaus bis zu einem Bauvolumen in Höhe von 250.000,00	€ 130,00
- für ein Einfamilienhaus mit einem Bauvolumen über 250.000,00	€ 175,00
- für ein Mehrfamilienhaus	€ 220,00
- für Garagen, Schuppen und ähnliches bis zu einem Bauvolumen von 50.000,00 €	€ 40,00
e) Die Abnahmegebühr einer genehmigten Entwässerungsanlage oder eines beseitigten Kanalfehlanschlusses beträgt je angefangene Stunde	€ 125,00
für die An- und Abfahrt zum Abnahmeort werden pauschal berechnet.	€ 25,00

- f) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz
- | | | |
|--|---|----------|
| im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | € | 1,00 |
| ▪ mindestens pro Antrag | € | 50,00 |
| ▪ und höchstens pro Antrag | € | 2.500,00 |
| im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übriggemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel | € | 0,50 |
| ▪ mindestens pro Antrag | € | 25,00 |
| ▪ und höchstens pro Antrag | € | 1.250,00 |

(2) Hundemarken/Ersatzhundemarken

- a) gestrichen
- b) für die Ausfertigung einer Ersatzhundemarke und für die damit verbundene zusätzliche Verwaltungsarbeit € 3,00

(3) Fundsachen

- a) für die öffentliche Verwahrung gemäß den §§ 967 und 978 BGB
1. bei Fundsachen im Werte über € 10,00
 2. bei Fundsachen im Werte über € 25,00
 3. bei Fundsachen im Werte über € 50,00
 4. bei Fundsachen im Werte über € 150,00 € 2,00
- zuzüglich für den Mehrwert 1 % € 3,00
- b) diese Gebührensätze gelten für die öffentliche Verwahrung von Sachen aufgrund des § 983 BGB entsprechend. € 5,00

(4) Ordnungswesen

Buchstabe a bis c werden aufgehoben. Es gibt keinen Landfahrerplatz. Die faktische Nutzung des Marktplatzes/Festplatzes ist künftig tatsächlich unmöglich.

- d) Ausstellung und Ausgabe einer Ersatzlohnsteuerkarte
- e) Bearbeitung von Führerscheinanträgen
- f) Ausgabe einer Grundausstattung für Straßensperrungen, bestehend aus einer Absperrbake mit Beleuchtung, zwei Schildern mit den Zeichen 250 StVO mit entsprechender Zusatzbeschilderung nebst Ständern und Füßen € 5,00
- jedes weitere ausgegebene Schild nebst Zubehör € 10,00
- Gebühr für verspätete Rückgabe € 20,00
- g) Auskünfte aus dem Gewerberegister, je nach Aufwand € 10,00
- € 10,00

(5) Standesamt

€ 15,00 bis € 35,00

- a) Staatsangehörigkeitswesen
sofortige Anfertigung von Fotokopien im Rahmen der Bearbeitung von Einbürgerungsanträgen, je nach Aufwand
- b) Vornamensänderungen
nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers € 3,00 bis 26,00
- c) Trauungen an Samstagen im Alten Rathaus und im Stadtteil Massenheim € 50,00

€ 77,00

C) Inkrafttreten

Das Verwaltungsgebührenverzeichnis tritt am 01.01.2005 in Kraft. Das bisherige Verwaltungsgebührenverzeichnis vom 27.04.1994, die EURO-Artikelsatzung vom 19.06.2001 sowie die Änderungssatzung vom 20.06.2001 treten zum 31.12.2004 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 15. Dezember 2004

DER MAGISTRAT DER STADT BAD VILBEL

gez.:
Dr. Thomas Stöhr
Bürgermeister